



Empfehlungen

zum Umgang mit Umlagerungen von Kosten in Angeboten für Arbeiten im Bauhauptgewerbe bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

vom 28. Mai 2015 (aktualisiert am 1. März 2024; V2.0)

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB),

gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 5. Dezember 2008¹ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB),

gibt folgende Empfehlungen ab:

Art. 1 Zweck

¹ Die Empfehlungen zeigen den Bau- und Liegenschaftsorganen der öffentlichen Bauherren auf, wie sie sich verhalten sollen und welche Bedingungen sie in den Ausschreibungen und den Ausschreibungsunterlagen formulieren können, damit die Anbieterinnen für alle ausgeschriebenen Leistungen untereinander vergleichbare Angebote einreichen.

² Sie zeigen ebenfalls auf, welche Bedingungen bezüglich Zuordnung von Kostenbestandteilen in Einheitspreise und Preise von Baustelleninstallationen gelten sollen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Empfehlungen gelten für alle Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren, welche Mitglieder der KBOB sind.

² Diese Empfehlungen können auch durch andere öffentliche Bauherrschaften, welche nicht Mitglieder der KBOB sind, angewendet werden.

³ Sie sind anwendbar für Leistungen im Zusammenhang mit Neubauten, Umbauten, Rückbau, Instandsetzungen und Unterhaltmassnahmen von Bauten und Anlagen.

Art. 3 Grundlagen, rechtliche Aspekte

Für die folgenden Ausführungen wurden folgende Grundlagen verwendet:

- Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019;
- Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 12. Februar 2020;
- Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentlichen Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019;
- Die Norm SIA 118 (2013) Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
- Die Normpositionen-Kataloge NPK² 102 / 103 und 113 von CRB³;

¹ SR 172.010.21

² Normpositionen-Katalog NPK Bau

³ Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, Zürich

Art. 4 Empfehlungen

¹ Erste Empfehlung

Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen von Bauleistungen enthalten ein klares Verbot bezüglich Umlagerung von Kosten in leistungsfremde Angebotsbestandteile.

Mustertext

Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

Einheitspreise/Baustelleneinrichtung: Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen. Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise, insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig. Angebote mit unzulässig ausgewiesenen Kostenbestandteilen können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Dem Angebot ist das Kalkulationsschema (Formular 300 und Formular 400 des schweizerischen Baumeisterverbands SBV) beizulegen.

Die Anbieterin erklärt mit Offerteinreichung, dass sie keine Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise in andere Leistungspositionen oder Baustelleneinrichtungen vorgenommen hat.

² Zweite Empfehlung

a. Ausschreibungen mithilfe von Normpositionen Katalogen CRB:

Sofern für die Ausschreibung der Leistungen der Unternehmung die NPK verwendet werden, wird empfohlen den NPK 113 mit nachfolgendem Mustertext zu ergänzen:

Mustertext

NPK 113

Kapitel 000 Bedingungen
010 Vergütungsregelungen

In den nachfolgenden Positionen der Baustelleneinrichtung sind nur die Kosten der beschriebenen Leistungen einzurechnen. Vergütungen werden nur geleistet für Leistungen, welche die Baustelleneinrichtung tatsächlich betreffen. Leistungsfremde Kosten, wie Aufsicht und Führung für Leistungen aus anderen NPK, werden nicht vergütet. Diese Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungsverzeichnisse der betreffenden NPK einzurechnen und werden dort vergütet.

b. Ausschreibungen ohne NPK:

Wenn für die Ausschreibung von Bauleistungen nicht die NPK von CRB verwendet werden, wird empfohlen, nachstehendes Textmuster in die Ausschreibungsunterlagen der Baustelleninstallation einzubauen:

Mustertext

In den nachfolgenden Positionen der Baustelleneinrichtung sind nur die Kosten der beschriebenen Leistungen einzurechnen. Vergütungen werden nur geleistet für Leistungen, welche die Baustelleneinrichtung tatsächlich betreffen. Leistungsfremde Kosten, wie Aufsicht und Führung für Leistungen aus Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses, welche Bauleistungen betreffen, werden nicht vergütet. Diese Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungsverzeichnisse der betreffenden Bauleistungen einzurechnen und werden dort vergütet.

³ Dritte Empfehlung

Sofern die Norm SIA 118 im Werkvertrag (Werkvertrag für Einzelleistungen, Vertrag für Generalunternehmungsleistungen, Vertrag für Totalunternehmungsleistungen) als Vertragsbestandteil aufgeführt ist, hat die Vergabestelle zu prüfen, ob insbesondere die Art. 6, 9, 15, 16, 43 und 123 dieser Norm entweder in den Ausschreibungsunterlagen oder im Vertrag präzisiert werden müssen.

Ausschreibungsunterlagen

In den Ausschreibungsunterlagen ist zu präzisieren, dass die Preise für die Baustelleninstallation keine artfremden Preise enthalten dürfen. Angebote, in denen unzulässige Umlagerungen von z.B. Aufsicht und Führung in die Preise für die Baustelleninstallation vorgenommen wurden, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Siehe Ziffer 4.6 (Sonstige Angaben) des Beispiels 1 zu den Erläuterungen.

Mustertext

Einheitspreise / Baustelleneinrichtungen:

Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen. Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise, insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig. Angebote mit unzulässig ausgewiesenen Kostenbestandteilen können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Dem Angebot ist das Kalkulationsschema (Formular 300 und Formular 400 des schweizerischen Bau-meisterverbands SBV) beizulegen.

Die Anbieterin erklärt mit Offerteinreichung, dass sie keine Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise in andere Leistungspositionen oder Baustelleneinrichtungen vorgenommen hat.

Alle Angebote, deren Kalkulation nicht den obigen Vorgaben entsprechen, hat die Unternehmung in ihrem Angebot separat und gut ersichtlich zu begründen. Hierfür hat sie z.B. das Formular 7 (Technischer Bericht), Teil B (KBOB-Dokument Nr. 13 „Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen“) zu verwenden. Siehe Beispiel 2 zu den Erläuterungen.

⁴ Vierte Empfehlung

Detaillierte Auflistung der Bestandteile von Baustelleneinrichtungen

Die Aufzählung der Bestandteile, welche zur Baustelleneinrichtung gehören, ist in der Norm SIA 118, Art. 123 nicht abschliessend, daher muss allenfalls eine ergänzende Aufzählung der Bestandteile der Baustelleneinrichtungen, die für die vertragsgemässe Ausführung der Arbeit notwendig sind, vorgenommen werden (gilt auch für die Norm SIA 118, Art. 43).

⁵ Fünfte Empfehlung

Abschlagszahlungen

Es ist darauf zu achten, dass die Baustelleneinrichtung keine Preise enthält, welche nicht zur Baustelleneinrichtung gehören. Demzufolge sind keine Abschlagszahlungen geschuldet für Leistungen wie z.B. für Aufsicht und Führung für Leistungspositionen von Bauarbeiten aus anderen als NPK 113, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht erbracht sind. Sollten trotzdem Abschlagszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen vereinbart werden, ist dafür eine angemessene finanzielle Sicherheit (Anzahlungsgarantie auf erstes Verlangen) durch die Unternehmung zu leisten.

Art. 5 Verweis

¹ Zu den vorliegenden Empfehlungen bestehen Erläuterungen der KBOB. Diese sind unter folgendem Pfad zu finden:

www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Werkleistungen → Erläuterungen zu den Empfehlungen zum Umgang mit Umlagerungen von Kosten in Angeboten für Arbeiten im Bauhauptgewerbe.

Art. 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Empfehlungen sind vom Vorstand der KBOB am 28. Mai 2015 genehmigt worden und wurden am 1. März 2024 aktualisiert.

² Sie sind ab 1. August 2015 gültig.

Koordinationskonferenz der Bau-
und Liegenschaftsorgane der
öffentlichen Bauherren (KBOB)